

TE Lvwg Erkenntnis 2015/11/23 LVwG 30.27-6059/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2015

Entscheidungsdatum

23.11.2015

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 a Z11 a

StVO 1960 §44 Abs1

1. StVO 1960 § 52 heute
 2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
 3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
 4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
 6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
 8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
 9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
 11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987
-
1. StVO 1960 § 44 heute
 2. StVO 1960 § 44 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 44 gültig von 31.03.2013 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 4. StVO 1960 § 44 gültig von 01.07.2005 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 5. StVO 1960 § 44 gültig von 31.07.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2004
 6. StVO 1960 § 44 gültig von 01.04.2002 bis 30.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
 7. StVO 1960 § 44 gültig von 22.07.1998 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 8. StVO 1960 § 44 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 9. StVO 1960 § 44 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
 10. StVO 1960 § 44 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Hübler über die Beschwerde des Herrn DI (FH) A H, geb. am xx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 01.12.2014, GZ: BHWZ-15.1-13677/2014, Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Hübler , über die Beschwerde des Herrn DI (FH) A H, geb. am xx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 01.12.2014, GZ: BHWZ-15.1-13677/2014,

zu R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 iVm § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet römisch eins. Gemäß Paragraph 50, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet

abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 12,00 zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 12,00 zu leisten.

III. Gemäß § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig. römisch drei. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

IV. Der belangten Behörde steht die Möglichkeit einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof nicht offen. römisch vier. Der belangten Behörde steht die Möglichkeit einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof nicht offen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 01.12.2014 wurde

DI (FH) A H vorgeworfen, er habe am 22.08.2014 um 19.38 Uhr, in der Gemeinde W, Gweg Nr. x, Richtung Westen, von Fahrtrichtung Weiz, M Straße kommend, als Lenker des Pkws (A) xx, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Dadurch habe er § 20 Abs 1 StVO iVm § 52 lit. a Z 11a StVO verletzt und wurde er dafür mit einer Geldstrafe von € 60,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit ein Tag und drei Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO bestraft. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 01.12.2014 wurde , DI (FH) A H vorgeworfen, er habe am 22.08.2014 um 19.38 Uhr, in der Gemeinde W, Gweg Nr. x, Richtung Westen, von Fahrtrichtung Weiz, M Straße kommend, als Lenker des Pkws (A) xx, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Dadurch habe er Paragraph 20, Absatz eins, StVO in Verbindung mit Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO verletzt und wurde er dafür mit einer Geldstrafe von € 60,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit ein Tag und drei Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO bestraft.

Gegen diese Entscheidung hat DI (FH) A H rechtzeitig Beschwerde erhoben, wobei er auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung (Beschwerdeverhandlung) ausdrücklich verzichtet hat.

Begründet wurde die Beschwerde mit nachstehender Argumentation:

„Das mir nachgesagte Delikt soll ich am 22.08.2014 begangen haben. Zu diesem Zeitpunkt war die Tempo-30-Regelung im Zuge des Gweges nicht ordnungsgemäß beschildert; dieser Umstand steht einer Bestrafung meiner Person entgegen. Zum Beweis für die Richtigkeit meiner Ausführungen, beantrage ich die Einholung einer Auskunft der Gemeinde M darüber, wann die ordnungsgemäße Beschilderung der nunmehr beiden Tempo-30-Zonen (Gweg und Bgasse) durch Anbringung der Zonenbeschränkungstafeln an den jeweiligen Enden der Wohnstraße in G-Siedlungsweg vorgenommen wurde (nach meiner Wahrnehmung war das irgendwann im heurigen Oktober)“.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark nachstehende Unterlagen beigebracht:

Die Verordnungen der Stadtgemeinde Weiz und der Gemeinde M, hinsichtlich der 30 km/h-Zone Gweg, Kreuzung

Mstraße bis zur Einmündung Lx im Gemeindegebiet M sowie eine Luftaufnahme, die das verordnete Gebiet der Gemeinden aus dem Jahre 2002 zeigt, Verordnung der Gemeinde M hinsichtlich der Erklärung zur Wohnstraße (Gsedlungsweg samt Planbeilage).

Mit Schreiben vom 12.11.2015 wurde dem Beschwerdeführer das Ermittlungsergebnis in Wahrung des Parteigehörs übermittelt und ihm das Recht zur Stellungnahme binnen 14 Tagen eingeräumt.

Vom Beschwerdeführer wurde im Wesentlichen dazu vorgebracht, dass es nicht zutrefte, dass bezüglich des G - Siedlungsweges (als Nebenstraße im Zonengebiet 30) lediglich ex lege eine weitergehende Einschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (von 30 km/h auf Schrittgeschwindigkeit) eingetreten sei. Die Wohnstraße sei von ihrer rechtlichen Konzeption her eine Regelung sui generis, also eine Regelung, die sich von einer Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich und schwerwiegend unterscheidet.

Bereits die Verordnungsermächtigung finde sich durchaus systemkonform, nicht in der z.B. unter anderem für die Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehene Regel

(§ 43 StVO) sondern isoliert in § 76b leg. cit. Der Regelungsinhalt einer Verordnung gemäß § 76a StVO umfasse eine ganze Reihe von Geboten und Verboten und absolut nicht ein bloßes Tempolimit allein! Um eine weitergehende Einschränkung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit könne es sich daher allein schon an Hand des bloßen Gesetzestextes gar nicht handeln! Die Kundmachung einer Wohnstraße erfolge durch ein Hinweiszeichen, während die Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung durch ein Verbots- oder Beschränkungszeichen erfolge. Zum Beispiel hebe ein Ortstafel (Hinweiszeichen) ein davor beschildertes Tempolimit nicht auf. Dieses gelte weiter bis zu seinem Gebots- oder Verbotsschild. Auch im vorliegenden Fall gehe es um die analoge Konstellation, Hinweiszeichen, kontra Gebot oder Verbotsschild. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies: Die bis zum Zeitpunkt der verkehrszeichenmäßigen Sanierung vorliegende Beschilderung habe daher zu einer in sich widersprüchlichen und daher gesetzwidrigen Beschilderung geführt und damit zu dem von ihm geltend gemachten Kundmachungsmangel (konkret je Fahrrichtung zu einem Wohnstraßenbeginn ohne Beschilderung des Endes des Tempo-30-Zone und umgekehrt zu einem Ende der Wohnstraße ohne gleichzeitige Beschilderung des Beginns der Tempo-30-Zone). Bereits die Verordnungsermächtigung finde sich durchaus systemkonform, nicht in der z.B. unter anderem für die Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehene Regel, (Paragraph 43, StVO) sondern isoliert in Paragraph 76 b, leg. cit. Der Regelungsinhalt einer Verordnung gemäß Paragraph 76 a, StVO umfasse eine ganze Reihe von Geboten und Verboten und absolut nicht ein bloßes Tempolimit allein! Um eine weitergehende Einschränkung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit könne es sich daher allein schon an Hand des bloßen Gesetzestextes gar nicht handeln! Die Kundmachung einer Wohnstraße erfolge durch ein Hinweiszeichen, während die Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung durch ein Verbots- oder Beschränkungszeichen erfolge. Zum Beispiel hebe ein Ortstafel (Hinweiszeichen) ein davor beschildertes Tempolimit nicht auf. Dieses gelte weiter bis zu seinem Gebots- oder Verbotsschild. Auch im vorliegenden Fall gehe es um die analoge Konstellation, Hinweiszeichen, kontra Gebot oder Verbotsschild. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies: Die bis zum Zeitpunkt der verkehrszeichenmäßigen Sanierung vorliegende Beschilderung habe daher zu einer in sich widersprüchlichen und daher gesetzwidrigen Beschilderung geführt und damit zu dem von ihm geltend gemachten Kundmachungsmangel (konkret je Fahrrichtung zu einem Wohnstraßenbeginn ohne Beschilderung des Endes des Tempo-30-Zone und umgekehrt zu einem Ende der Wohnstraße ohne gleichzeitige Beschilderung des Beginns der Tempo-30-Zone).

Zu dem Lageplan und dem Luftbild bemerkte der Beschwerdeführer, dass sich die Verordnung mit keinem Wortlaut hinsichtlich einer teilweisen Aufhebung der gemeinsam mit Weiz beschlossenen einheitlichen Tempo-30-Regelung aus dem Jahre 2000 äußert, diese seinerzeitige Regelung sei nun aber maßgeblich verändert (wie wohl die Aufstellung der Verkehrszeichen auf den Außenpunkten gleich geblieben ist) die von M verordnete Wohnstraße habe nämlich dazu geführt, dass es sich nun de facto zwei voneinander völlig getrennten Regelungen handelt und sich die beteiligten Behörde dessen ungeachtet auf eine einzige nach wie vor relevante Regelung berufen. Allein aus dieser räumlichen Trennung heraus müsse sich, abgesehen von den bisherigen Überlegungen und Argumentationen, ebenfalls Konsequenzen ergeben, insbesondere letzte Konsequenz auch für die ordnungsgemäße Kundmachung.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Pläne und Verordnungen und des Inhaltes des Verwaltungsaktes, wird nachfolgender Sachverhalt festgestellt:

Am 22.08.2014 um 19.38 Uhr ist der Beschwerdeführer mit dem Pkw, mit dem amtlichen Kennzeichen xx in der

Gemeinde W, Gweg Nr. x, Richtung Westen, von Fahrtrichtung Weiz, M Straße kommend, mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren. Aufgrund der gleichlautenden Verordnungen der Stadtgemeinde W und der Gemeinde M aus dem Jahre 2000 ist am Tatort eine Zonenbeschränkung, Tempo 30 km/h Zone, wie folgt verordnet:

?

Gemeindegebiet von M, im Bereich Gweg, an der Kreuzung mit der L x, Anfang bzw. Ende der Zonenbeschränkung,

?

Gemeinde M Gweg, ab der Kreuzung mit der L x, Gb gegenüber Einfahrt Hausnummer x (Anwesen G)

?

Stadtgemeinde W, Gweg an der Kreuzung mit der M Straße, Bgasse ab der Kreuzung mit der M Straße

Der Bereich der Zonenbeschränkung wurde durch Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 11a bzw. 11b StVO, gehörig kundgemacht. An allen für die Ein- und Ausfahrt in Frage kommenden Stellen, wurden Vorschriftszeichen nach § 52 Z

11a StVO als Anzeige des Anfangs bzw. nach § 52 Z 11b StVO als Anzeige des Endes aufgestellt. Der Bereich der Zonenbeschränkung wurde durch Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß Paragraph 52, Ziffer 11 a, bzw. 11b StVO, gehörig kundgemacht. An allen für die Ein- und Ausfahrt in Frage kommenden Stellen, wurden Vorschriftszeichen nach Paragraph 52, Z , 11a StVO als Anzeige des Anfangs bzw. nach Paragraph 52, Ziffer 11 b, StVO als Anzeige des Endes aufgestellt.

Im Jahre 2006 wurden in diesem Zonengebiet, die zwischen dem Gweg und der Bgasse gelegene Weganlage, in einer Länge von ca. 300 Meter zur Wohnstraße erklärt. Es handelt sich dabei um eine typische Aufschließungsstraße einer engen kleinstädtischen Stadtrandsiedlung, die dadurch geprägt ist, dass die Zäune der Häuser bis unmittelbar an die Fahrbahn heranreichen. Alle Ausfahrten sind sehr unübersichtlich und das gesamte Ambiente weist einen sehr wohnlichen Charakter auf. Gehsteige sind nicht vorhanden. Der Straßenverlauf ist insgesamt nicht übersichtlich, auf Höhe des Hauses G Nr. x liegt eine sehr unübersichtliche Engstelle, die zwar mit einem Verkehrsspiegel versehen ist, dessen ungeachtet aber nur mit nahezu Schrittgeschwindigkeit zu befahren ist, weil der Knick in der Fahrbahn allein schon ein zügiges Durchfahren verhindert. Der Straßenzug war Teil der Tempo-30-Zone, die sich über das gesamte Straßennetz in diesem Wohngebiet erstreckt (Gweg zwischen Lx und Mstraße, Bgasse plus Nebenstraßen, G - Siedlungsweg).

In diesem Bereich wurde die „Wohnstraße“ innerhalb der bestehenden Tempo-30-Zone (Ausfahrten und Einfahrten liegen innerhalb der Tempo-30-Zone) beschildert, wobei am jeweiligen Ende der Wohnstraße eine eigene – neuerliche – Kundmachung der Tempo-30-Zone nicht erfolgt ist.

Aus Gründen der rechtlichen Klarstellung und Rechtssicherheit wurde die Beschilderung nachträglich am 16.10.2014 durchgeführt.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die beigeordneten Urkunden und eingeholten Plänen und Lichtbilder.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erwogen:

Folgende rechtliche Bestimmungen sind von Relevanz:

§ 50 VwGVG Paragraph 50, VwGVG

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 28 Abs 1 VwGVG: Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG:

Erkenntnisse und Beschlüsse

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 20 Abs 1 StVO Paragraph 20, Absatz eins, StVO

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO zeigt ein solches Zeichen den Beginn einer Zone an, innerhalb der, die durch das eingeführte Zeichen zum Ausdruck gebrachten Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können. Gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO zeigt ein solches Zeichen den Beginn einer Zone an, innerhalb der, die durch das eingeführte Zeichen zum Ausdruck gebrachten Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

§ 43 Abs 1 lit. b StVO Paragraph 43, Absatz eins, Litera b, StVO

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

§ 76b. Wohnstraße Paragraph 76 b, Wohnstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 22.08.2014 um 19.38 Uhr mit dem Pkw, mit dem amtlichen Kennzeichen xx in der Gemeinde W, Gweg Nr. x, Richtung Westen, von Fahrtrichtung Weiz, M Straße kommend, mit einer gemessen Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren ist und im Jahr 2000 eine Zonenbeschränkung Tempo 30 in diesem Bereich (Bgasse samt Nebenstraßen, G – Siedlungsweg, und Gweg bis zur Einbindung mit der Lx im Gemeindegebiet M) ordnungsgemäß kundgemacht und an allen für die Ein- und Ausfahrt in Frage kommenden Stellen, Verkehrszeichen nach § 52 Z 11a StVO als Anzeige des Anfangs bzw. nach § 52 Z 11b StVO als Anzeige des Endes aufgestellt wurden. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 22.08.2014 um 19.38 Uhr mit dem Pkw, mit dem amtlichen Kennzeichen xx in der Gemeinde W, Gweg Nr. x, Richtung Westen, von Fahrtrichtung Weiz, M Straße kommend, mit einer gemessen Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren ist und im Jahr 2000 eine Zonenbeschränkung Tempo 30 in diesem Bereich (Bgasse samt Nebenstraßen, G – Siedlungsweg, und Gweg bis zur Einbindung mit der Lx im Gemeindegebiet M) ordnungsgemäß kundgemacht und an allen für die Ein- und Ausfahrt in Frage kommenden Stellen, Verkehrszeichen nach Paragraph 52, Ziffer 11 a, StVO als Anzeige des Anfangs bzw. nach Paragraph 52, Ziffer 11 b, StVO als Anzeige des Endes aufgestellt wurden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH sind im Falle, dass eine Kennzeichnung erfolgt ist, von der Tempo-30-Zone alle Straßen in dem von diesen Verkehrszeichen begrenzten Gebiet davon erfasst (VfGH 27.6.1975, 116/75; 27.02.1970, 1157/69, 25.06.1964, 6/63, sowie VfGH 28.06.1962, B162/61).

Innerhalb dieses Zonengebiets wurde 2006 der G- Siedlungsweg, als Wohnstraße erklärt. Der G - Siedlungsweg bietet aufgrund der straßenbaulichen Qualität einerseits keinerlei Sicherheitsreserven bei einer allfälligen Verkehrszunahme, andererseits fehlt diesem Weg auch die Eignung und der Charakter einer Durchzugsstraße.

Durch die entsprechende Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9c StVO bzw. § 53 Z 9d StVO wurde diese „Wohnstraße“ - deren jeweiliger Beginn bzw. Ende in der Tempo-30-Zonenbeschränkung liegt - gehörig kundgemacht. Durch die entsprechende Anbringung der Verkehrszeichen gemäß Paragraph 53, Ziffer 9 c, StVO bzw. Paragraph 53,

Ziffer 9 d, StVO wurde diese „Wohnstraße“ - deren jeweiliger Beginn bzw. Ende in der Tempo-30-Zonenbeschränkung liegt - gehörig kundgemacht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (hier zur Kurzparkzone) dürfen innerhalb von Zonen auch noch weitergehende Verkehrsbeschränkungen erlassen werden. Auch bleiben gesetzliche Verkehrsbeschränkungen bestehen, ohne dass das Gebiet der Zone dadurch unterbrochen würde (VwGH 16.12.1983, ZI.81/17/0168).

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die ordnungsgemäß gekennzeichnete Tempo-30-Zonenbeschränkung durch die weitergehende Verkehrsbeschränkung (Wohnstraße) nicht unterbrochen wurde und daher davon auszugehen ist, dass die Tempo-30-Zone für das gesamte Zonengebiet (laut Verordnung 2000) zum Tatzeitpunkt rechtmäßig verordnet war.

Unbestritten ist der Beschwerdeführer von der Mstraße kommend (hier ist an der Kreuzung Gweg mit der Mstraße, die Tempo-30-Zone durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 Z11a bzw. 11b StVO gehörig kundgemacht) Richtung Westen (Richtung Gweg Nr. x) mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Unbestritten ist der Beschwerdeführer von der Mstraße kommend (hier ist an der Kreuzung Gweg mit der Mstraße, die Tempo-30-Zone durch ein Verkehrszeichen gemäß Paragraph 52, Z11a bzw. 11b StVO gehörig kundgemacht) Richtung Westen (Richtung Gweg Nr. x) mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihm das rechtmäßig aufgestellte Straßenverkehrszeichen mit der Kundmachung der Zone nicht bekannt war und somit Gründe vorliegen, die eine solche mangelnde Aufmerksamkeit entschuldigen würden. Besondere oder außergewöhnliche Umstände wurden gar nicht behauptet, sodass eine Unkenntnis der Zone nicht als entschuldigend angesehen werden kann (vgl. Entscheidung VwGH 22.03.1999, 98/17/0178). Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihm das rechtmäßig aufgestellte Straßenverkehrszeichen mit der Kundmachung der Zone nicht bekannt war und somit Gründe vorliegen, die eine solche mangelnde Aufmerksamkeit entschuldigen würden. Besondere oder außergewöhnliche Umstände wurden gar nicht behauptet, sodass eine Unkenntnis der Zone nicht als entschuldigend angesehen werden kann (vergleiche Entscheidung VwGH 22.03.1999, 98/17/0178).

Zum Vorbringen, dass es sich bei einer Wohnstraße um eine Regelung sui generis handelt, darf angemerkt werden, dass sui generis (lateinisch von seiner eigenen Art; nur durch sich selbst eine Klasse bildend, einzigartig, besonders) nur solche Normen beschreiben, die nicht in die übliche Formtypik passen weil sie einzigartig sind (wie z.B. auf Urkunden beruhende Einforstungsrechte).

Die Verordnung einer Wohnstraße stellt keine Regelung sui generis dar, sondern (dem Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung entsprechend) hat die „Wohnstraße“ ihre einfachgesetzliche Grundlage - ebenso wie die Tempo-30-Zone - in der StVO und beide dienen ihrem Wortlaut entsprechend u.a. dem Zweck der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs.

Ausgehend vom der oben dargestellten Judikatur teilt das Verwaltungsgericht nicht die vom Beschwerdeführer im Ergebnis vertretene Auffassung, eine Tempo-30-Zone würden durch weitergehende Verkehrsbeschränkungen "unterbrochen" bzw. die nachträgliche Verordnung einer Wohnstraßen mit kleineren, innerhalb einer Tempo-30-Zone liegenden räumlichen Anwendungsbereichen würde als lex sui generis die ursprüngliche Zonenverordnung "zurückdrängen" und die bisher ordnungsgemäß kundgemachte Tempo-30-Zone wäre ab diesem Zeitpunkt mit einem Kundmachungsmangel behaftet.

Das Verwaltungsgericht sieht keinen Anlass, von der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Geltung von Zonen mit darin befindlichen weitergehenden Verkehrsbeschränkung abzugehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Strafbemessung:

§ 99 Abs 3 lit. a StVO Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist. a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absatz eins, eins a, eins b, 2, 2 a, 2 b, 2 c, 2 d, 2 e, oder 4 zu bestrafen ist.

§ 19 Abs 1 und 2 VStG Paragraph 19, Absatz eins und 2 VStG

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. (2) Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die übertretene Norm zielt, wie nahezu alle Bestimmungen der Straßenverordnung, darauf ab, die mit dem Straßenverkehr naturgemäß verbundenen Gefahren und Gefahrenmomente auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Durch Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h, hat der Beschwerdeführer eine ihm erkennbare Möglichkeit einer Gefahrenvergrößerung in Kauf genommen.

Als erschwerend war nichts und als mildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten.

Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätten oder dass die Verwirklichung des Tatbestands aus besonderen Gründen nur schwer definiert werden könnte, ist weder hervorgetreten, noch aufgrund besonderer Tatumstände anzunehmen und kann daher das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als geringfügig angesehen werden. Das Fehlen konkreter Gefährdungen und Behinderungen anderer Straßenbenützer tritt dagegen bei der Strafbemessung in den Hintergrund, da die Bestimmung solche nachteiligen Auswirkungen von vorne herein ausschließen soll.

Unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts der Tat sowie der bereits angeführten objektiven für die Strafbemessung entscheidenden Kriterien, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu € 726,00 angesiedelt ist, jedenfalls tat- und schuldangemessen und sogar unterdurchschnittlichen persönlichen Verhältnissen angepasst.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Bestimmung des § 52 VwGVG. Dieser Bestimmung zufolge, sind in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark mit der Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, wobei dieser für das Verfahren der belangten Behörde mit 10% der verhängten Strafe, für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,00 zu bemessen ist. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Bestimmung des Paragraph 52, VwGVG. Dieser Bestimmung zufolge, sind in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark mit der Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, wobei dieser für das Verfahren der belangten Behörde mit 10% der verhängten Strafe, für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,00 zu bemessen ist.

Revision:

Gemäß § 25a VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in

einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,00 verhängt wurde. Gemäß Paragraph 25 a, VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,00 verhängt wurde.

Nachdem die Voraussetzungen des § 25a Abs 4 VwGG hier vorliegen, kann der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark keine Revision erheben. Nachdem die Voraussetzungen des Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG hier vorliegen, kann der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark keine Revision erheben.

Der belangten Behörde steht eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht offen, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der belangten Behörde steht eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht offen, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Zonenbeschränkung, Wohnstraße, Unterbrechung, Kundmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2015:LVwG.30.27.6059.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at